



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Timm Fuchs

Beigeordneter

An die
Kolleginnen und Kollegen für
Verkehr der Mitgliedsverbände des DStGB

per E-Mail

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-206
Telefax: 030-77307-222

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: tim.fuchs@dstgb.de

Datum
26.09.2016

Aktenzeichen
730-05

Kommunalrelevante Beschlüsse des Bundesrats zu Verkehrsthemen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bei der letzten Sitzung des Bundesrates am 23. September standen auch eine Reihe von kommunalrelevanten Verkehrsthemen auf der Tagesordnung, zu denen Beschlüsse gefasst wurden.

Hierüber möchte ich Sie nachfolgend informieren und damit eine kurze Einordnung aus Sicht des DStGB verbinden.

Tempo 30

Die Änderung der Straßenverkehrsordnung soll für eine erleichterte Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen (Tempo 30) im Nahbereich von sozialen Einrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern an innerörtlichen klassifizierten Straßen sowie an weiteren Vorfahrtstraßen schaffen.

Hierzu wird die Möglichkeit der Anordnung von Tempo 30 im unmittelbaren Bereich der genannten Einrichtungen geschaffen, ohne dass es im Einzelfall des konkreten aufwendigen Nachweises einer erhöhten Gefahrensituation bedarf.

Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, dass Aufsichtspersonen Rad fahrende Kinder auf Gehwegen ebenfalls Rad fahrend auf dem Gehweg begleiten dürfen.

Darüber hinaus hat der Bundesrat zwei Entschlüsse gefasst, mit denen der Bund gebeten wird, Vorgaben für die Umsetzung der neuen Streckengeschwindigkeitsanordnungen zu machen und Voraussetzungen für die Zulassung von Segways und ähnlichen Fahrzeugen sowie für deren straßenverkehrsrechtliche Nutzung festzulegen. (Beschlusstext:

[http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0301-0400/332-16\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0301-0400/332-16(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Elektromobilität

Das Ziel der Bundesregierung, bis zum Jahr 2020 eine Million Elektrofahrzeuge (Autos) in Deutschland zugelassen zu haben, bedarf weiter der Förderung. Im Jahr 2015 waren in Deutschland 0,73 % der Neuzulassungen Elektro- oder Hybridfahrzeuge. Der gesamte Bestand belief sich am 1. Januar 2016 auf 37.589 Elektro- und Plug-in-Hybrid-Pkw.

Eine gut ausgebaute Ladeinfrastruktur wird als mitentscheidend dafür angesehen, dass die Zielsetzung der Bundesregierung erreicht wird. Dafür soll der Ausbau der Ladeinfrastruktur zur Gewährleistung einer flächendeckenden Versorgung auch im Bereich privater Kfz-Stellplätze verbessert werden.

In das Wohneigentumsgesetz soll eine Regelung aufgenommen werden, wonach die erforderliche Zustimmung der Miteigentümer dann entbehrlich ist, wenn die Maßnahme für die Installation einer Ladestation für Elektrofahrzeuge erforderlich ist. Im Mietrecht soll eine Regelung für bauliche Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität eingeführt werden, nach der ein Mieter, wie bei der Herstellung von Barrierefreiheit (§ 554a BGB), die Zustimmung des Vermieters verlangen kann. (Beschlusstext:

[http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0301-0400/340-16\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0301-0400/340-16(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Großraum- und Schwertransporte

Seit Jahren nehmen Großraum- und Schwertransporte im deutschen Straßennetz zu. Zugleich hat sich die Verkehrsdichte deutlich erhöht, so dass bei entsprechenden Transporten als Auflage oft Polizeibegleitung angeordnet werde. Dadurch würden Ressourcen bei Polizeidienststellen gebunden, die anderweitig dringender benötigt würden. Um diese Situation zu beenden, sollen zukünftig Beliehene eingesetzt werden können, die ähnlich wie Polizeibeamte verkehrsrechtliche Anordnungen als eigenständige Maßnahme der Straßenverkehrsbehörde treffen können.

Internetbasierte Kfz Zulassung

Bund und Länder streben seit einiger Zeit die internetbasierte Kfz-Zulassung an. Nun wurde die 2. Stufe des Projektes „i-Kfz“ beschlossen, hier für die internetbasierte Wiederezulassung von Kfz. Im Bereich des Fahrerlaubnisrechts werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen für eine Registerumstellung entsprechend einem Beschluss des Gesetzgebers aus dem Jahr 2014 geschaffen. Insbesondere wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die Übermittlung von Daten der Hauptuntersuchungen (HU) und der Sicherheitsprüfungen (SP) durch die Überwa-

chungsinstitutionen an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) zu erfolgen hat. (Beschlusstext zu Großraum- und Schwertransporten sowie zur internetbasierten Kfz-Zulassung im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze:

http://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/948/erl/16.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Bewertung

Die Beschlüsse zur vereinfachten Anordnung von Tempo 30 innerorts vor sensiblen Einrichtungen werden von uns begrüßt. Es ist erforderlich, dass nicht eine pauschale Regelung zur Höchstgeschwindigkeit eingeführt wird, sondern dass weiterhin differenzierte Anordnungen möglich bleiben. Es ist allerdings dringend geboten gewesen, die teilweise sehr hohen Anforderungen an den Nachweis einer erhöhten Gefahrenlage zu reduzieren, weil ansonsten Verkehrssicherheit verbessernde Anordnungen geringerer Höchstgeschwindigkeiten nicht oder nur mit vermeidbar hohem Kostenaufwand erlassen würden.

Auch die Förderung der Elektromobilität im Bereich privater Stellplätze wird von uns begrüßt. Die Bedeutung der privat verfügbaren Ladeinfrastruktur tritt immer mehr in den Vordergrund. Hier sind die Hemmnisse für den Ausbau der Infrastruktur allerdings besonders gravierend, obwohl das Laden im privaten Bereich bedeutend häufiger vorgenommen wird, als im öffentlichen Bereich.

Die Regelungen zum Ersatz von Polizeikräften als Begleitung von Großraum- und Schwertransporten stellen eine wichtige Entlastung für die Polizei dar, die in der Folge vermehrt für die „eigentliche“ Polizeiarbeit zur Verfügung stehen kann. Auch dies begrüßen wir im Interesse der Verbesserung der Sicherheit und Kriminalprävention.

Die Regelungen zur weiteren Umsetzung des Projektes i-Kfz nehmen wir nicht ohne Hinweis darauf zur Kenntnis, dass die weitere Umsetzung nicht kommunale Investitionen in elektronische Verfahren entwerfen oder zu neuen Investitionsnotwendigkeiten auf kommunaler Ebene führen darf. Hier müssen der Bund und die Länder dafür Sorge tragen, dass die Kommunen nicht finanziell belastet werden. Dafür werden wir uns im Folgenden einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Timm Fuchs